



Vorlage

Datum: 20.01.2014
Vorlage FB III/2156/2014

TOP	Betreff Überschwemmungsgebietsverordnung Wupper in Kraft getreten
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	13.02.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 25.06.2014 hat die Verwaltung darüber berichtet, dass der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung öffentlich ausliegt und die Schloss-Stadt Hückeswagen eine positive Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgibt.

Nach den Beteiligungsverfahren wurden die Pläne überarbeitet. Im Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 193 für den Regierungsbezirk, das am 25.11.2013 erschien, wurde die Überschwemmungsgebietsverordnung „Wupper“ bekannt gemacht und trat eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Auszug aus der Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wupper wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Wupper – von der Mündung in die Wuppertalsperre vom Gewässerkilometer (km) 87+345 bis zum km 100+548 – im Bereich der Städte Hückeswagen und Wipperfürth, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wupper und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

Bereits der erste Absatz der Verordnung macht deutlich, dass es sich bei den gekennzeichneten Flächen um diejenigen handelt, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis entsprechend der errechneten Modelle tatsächlich überspült werden. Die Bezirksregierung lenkt oder steuert das Wasser nicht an bestimmte Stellen, sondern stellt fest, welche Flächen betroffen sind. Die Unterschutzstellung dieser Flächen dient also nicht nur dem Hochwasserabfluss, sondern auch dem Schutz der Bevölkerung.

Bei der Frage, was im Überschwemmungsgebiet unzulässig ist, lohnt der Blick in das Wasserhaushaltsgesetz als Bundesgesetz. In § 78 wird geregelt, was im Überschwemmungsgebiet untersagt ist.

§ 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

- 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,*
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,*
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,*
- 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*
- 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*
- 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
- 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.*

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die zwei für das Hückeswagener Stadtgebiet relevanten Kartenblätter sind der Vorlage beige-fügt. Gegenüber der Entwurfsfassung wurde lediglich im Bereich GKN Sintermetals eine Reduzierung des Überschwemmungsgebiets vorgenommen, da die dort verbauten Hochwasserschutzmaßnahmen in der ersten Fassung keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Die festgesetzten Gebiete sind durchweg unbebaut. Konflikte mit geltendem Planungsrecht sind nur im Bereich An der Schlossfabrik zu erkennen. Diese Flächen waren in größerem Umfang aber auch in der zuvor geltenden Verordnung als Überschwemmungsgebiet festgesetzt, so dass dieser Konflikt nicht neu ist. Im Gegenteil, auf der östlichen Straßenseite ist das Überschwemmungsgebiet erheblich reduziert worden. Lediglich auf der Westseite kollidieren das Überschwemmungsgebiet und ein festgesetztes Gewerbegebiet. Der Konflikt war bereits bei

der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 A Mitte der 1980er Jahre klar. Seinerzeit wurden umfangreiche Berechnungen vorgenommen und letztlich eine Festsetzung gewählt, nach der das Baugelände anzuheben war und ufernahe Bereiche abgesenkt werden sollten. Diese Maßnahmen wurden jedoch nie flächendeckend durchgeführt. Ob eine Bebauung künftig möglich sein wird, darf angesichts der zwischenzeitlich deutlich verschärften Beachtung des Hochwasserschutzes und der Vorbeugung vor Hochwasserschäden bezweifelt werden.

Die Kartenblätter und der Verordnungstext sind über die Internet-Seiten der Bezirksregierung Köln abrufbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder